

## **Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO**

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 26.05.2025 wie folgt zu beschließen:

### **§ 5 Abs. 1 Satz 1 FAO wird geändert und neu gefasst**

Bisherige Fassung:

(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben:

*Neufassung:*

*(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben:*

### **Begründung:**

Der Ausschuss 1 hat in seiner Sitzung vom 02.04.2025 den Änderungsvorschlag einstimmig beschlossen, wonach der Zeitraum für den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen von drei auf fünf Jahre verlängert werden soll.

Die 1. Satzungsversammlung beschloss im Jahr 1995, dass die Voraussetzungen für die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen so ausgestaltet sein sollten, dass „trotz ausreichender theoretischer Kenntnisse nicht über Fallzahlen schwer überwindbare Zugangsschranken entstehen“<sup>1</sup>. Der damalige Ausschuss 1 entschied sich daraufhin für einen Nachweiszeitraum von 3 Jahren und erarbeitete Mindestzahlen von Fällen und besonderen Quoren für die einzelnen Fachanwaltschaften. Die FAO wurde mit diesen Vorschlägen im Jahr 1996 von der Satzungsversammlung verabschiedet.

Die Auswertung der Befragung der zuständigen Ausschüsse bei den regionalen Rechtsanwaltskammern sowie der vorliegenden Daten über die Entwicklung der Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte und des Rechtsdienstleistungsmarktes hat ergeben, dass der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im bisher vorgesehenen Zeitraum von drei Jahren inzwischen eine in vielen Fällen nur noch schwer überwindbare Zugangsschranke darstellt.

Grundsätzlich besteht unter den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten weiterhin ein großes Interesse am Erwerb einer Fachanwaltschaft, da sie neben dem Ausweis der besonderen Qualifikation erhebliche wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt. Bürgerinnen und Bürger suchen ebenso wie Unternehmen gezielt nach Fachanwältinnen und Fachanwälten, die „Marke“ Fachanwaltschaft ist auf dem Markt etabliert.

---

<sup>1</sup> 1. SV - Protokoll vom 13.10.1995, S. 20 ff.,

[https://www.brak.de/fileadmin/01\\_ueber\\_die\\_brak/SV/Protokoll\\_1-1.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/SV/Protokoll_1-1.pdf)

Der Zuwachs an neuen Fachanwältinnen und Fachanwälten hat sich dennoch in den letzten Jahren erheblich verringert, bei einigen Fachanwaltschaften hat die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte insgesamt sogar abgenommen. Betroffen sind sowohl etablierte als auch neue Fachanwaltschaften. Auffallend ist ein Rückgang bei Fachanwaltschaften, die besonders von Rechtsanwältinnen bevorzugt worden sind, z.B. im Familienrecht oder Sozialrecht. All dies lässt sich nicht allein mit dem allgemeinen Rückgang der Anzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erklären. Das Berufsbild jüngerer Kolleginnen und Kollegen hat sich geändert. Die Anzahl von Kanzleineugründungen ist erheblich gesunken, es gibt mehr angestellte und weniger selbstständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die FAO geht bisher davon aus, dass Anwältinnen und Anwälte in Vollzeit tätig sind, in den Jahren ab der Einführung der Verordnung waren dies vor allem bei Partnerinnen und Partnern in der Regel weit mehr als 40 Wochenstunden. Dies ist aber nicht mehr der Standard. Das Arbeitsvolumen geht kontinuierlich zurück, der Anteil teilzeitbeschäftigter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nimmt kontinuierlich zu. Die erforderlichen Fälle zusammen zu bekommen, wird von Jahr zu Jahr schwieriger.

Die Zahl der erworbenen Fachanwaltschaften hat sich in den letzten 20 Jahren verdreifacht, in den letzten Jahren verringerte sich der Zuwachs jedoch erheblich, in 2024 betrug er noch 0,31 %<sup>2</sup>. Für die wesentlichen Fachanwaltsgebiete gibt es bereits viele Fachanwältinnen und Fachanwälte, an die sich Mandantinnen und Mandanten vorzugsweise wenden. Zudem hat sich die Zahl der für Nichtfachanwältinnen und Nichtfachanwälte auf dem Markt verfügbaren Fälle in erheblichem Umfang reduziert. In den ersten Jahren der Tätigkeit ist daher die Akquisition von für die angestrebte Fachanwaltschaft relevanten Fällen besonders schwer<sup>3</sup>.

Die Zahl der Gerichtsverfahren hat sich erheblich verringert. Seit der Studie des Soldan-Instituts 2011 (Fachanwälte) hat sich die Zahl in etwa halbiert<sup>4</sup>. Zusammen mit der höheren Anzahl an Fachanwältinnen und Fachanwälten ist es für diejenigen, die eine Fachanwaltschaft anstreben, heute vierfach schwerer als noch vor 15 bis 20 Jahren, die erforderliche Anzahl von gerichtlichen oder anderen rechtsförmlichen Verfahren zu erreichen<sup>5</sup>.

Der Erwerb einer Fachanwaltschaft ist für Rechtsanwältinnen, die familiäre Zusatzaufgaben übernehmen, erheblich erschwert und hat zu einem Rückgang vor allem von Fachanwältinnen geführt. Zumeist werden Fachanwaltschaften im Alter zwischen 30 und 40 Jahren erworben, wenn viele Frauen die überwiegende Kinderbetreuung übernehmen (teilweise auch bereits Pflege für Eltern), häufig in Teilzeit tätig sind<sup>6</sup> und mithin keinen zeitlichen – teilweise auch keinen wirtschaftlichen – Raum für den Erwerb von Zusatzqualifikationen unter den bestehenden Bedingungen haben<sup>7</sup>. Zum 01.01.2025 gab es insgesamt 46.148

---

<sup>2</sup> [https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/statistiken/2025/Entwicklung\\_FA\\_seit\\_1960-2025.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2025/Entwicklung_FA_seit_1960-2025.pdf)

<sup>3</sup> Forschungsberichte des Soldan Instituts für Anwaltmanagement, Band 8 Fachanwälte, 2011

<sup>4</sup> Abschlussbericht vom 21. April 2023: „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ (BMJ),

[https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2023\\_Rueckgang\\_Eingangszahlen\\_Zivilgerichte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2023_Rueckgang_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>5</sup> Prof. Dr. Matthias Kilian, Wolken am blauen Himmel der Fachanwaltschaften, AnwBl., 02. Januar 2024

<sup>6</sup> Forschungsberichte des Soldan Instituts für Anwaltmanagement, Band 24 Rechtsanwältinnen, 2018

<sup>7</sup> vgl. Kilian, a.a.O.

Fachanwältinnen und Fachanwälte, davon sind nur 15.397 Frauen<sup>8</sup>, das entspricht einem Drittel.

Der Erwerb einer Fachanwaltschaft ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in ländlichen Regionen tätig sind, erheblich erschwert, da die notwendigen Fälle nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, um diese innerhalb des bisherigen Zeitraums zu sammeln.

Durch die hier vorgeschlagene Verlängerung des Nachweiszeitraums werden einheitlich die bestehenden Probleme und Benachteiligungen verringert. Den Veränderungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt und den Entwicklungen in der Anwaltschaft, dem modernen Berufsbild und der „Marke“ Fachanwaltschaft werden Rechnung getragen. Der Nachwuchs wird gefördert. Die Vorgabe der 1. Satzungsversammlung, dass die Anzahl der praktischen Fälle keine schwer überwindbare Zugangsschranke sein soll, wird für alle Fachanwaltschaften gleichermaßen erfüllt.

Die Qualitätssicherung bleibt erhalten, da dieselbe Anzahl von Fällen und Fallquoten nachgewiesen werden muss, wie bislang auch, nur die nachzuweisende Falldichte wird verringert. Das theoretische und praktische Wissen wird auf diese Weise über einen längeren Zeitraum aktuell gehalten und kann daher sogar zu einer Qualitätssteigerung führen.

Die Chancengleichheit für Rechtsanwältinnen wird deutlich verbessert. Teilzeittätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten eine realistische Chance, die von ihnen angestrebte Fachanwaltschaft zu erwerben.

Eine vermehrte „Ausnutzung“ des Zeitraums ist nicht zu befürchten, da jede Fachanwaltsanwärterin und jeder Fachanwaltsanwärter bestrebt sein wird, die notwendigen Fälle so schnell wie möglich zusammenzubekommen und die Vorteile des Fachanwaltstitels zu realisieren.

Bedenken im Hinblick auf die Artikel 5-7 der RLEU 2018/958 (Verhältnismäßigkeit) bestehen nicht. Die vorgeschlagene Verlängerung des Nachweiszeitraums begründet keine neuen Verpflichtungen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, sondern bringt Erleichterungen bei der Erlangung einer Fachanwaltschaft. Sie beseitigt unangemessene Einschränkungen der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 GG und stärkt den Zugang zur Fachanwaltschaft. Für die Rechtsanwaltskammern entsteht kein höherer Aufwand.

---

<sup>8</sup> [https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/statistiken/2025/Fachanwaelte\\_2025\\_Verteilung.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2025/Fachanwaelte_2025_Verteilung.pdf)